



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Swen Knöchel (DIE LINKE)

Ausgleichsstock entsprechend § 17 FAG

Kleine Anfrage - KA 6/8748

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Nach § 17 des Finanzausgleichgesetzes werden auf Antrag Bedarfszuweisungen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen erbracht werden. Daneben dient er der Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

Vorbemerkung:

Als Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock dient § 17 FAG in Verbindung mit dem Runderlass des MF vom 15. April 2014, Az. 27-10611 (in Kraft getreten am 15. Juli 2014). Danach können Bedarfszuweisungen zur teilweisen Deckung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der ordentlichen Tilgung gewährt werden. Nach Ziffer 7 des o. g. RdErl. (Übergangsregelung) können zur Bemessung der Bedarfszuweisungen übergangsweise kamerale Altfehlbeträge zu Grunde gelegt werden. Die Gewährung einer Bedarfszuweisung setzt gemäß Ziffer 3.1 des o. g. RdErl. voraus, dass der Haushalt in einem überschaubaren und planbaren Konsolidierungszeitraum so konsolidiert wird, dass die Kommune ohne weitere Hilfen aus dem Ausgleichsstock finanziell wieder handlungsfähig wird und alle verfügbaren Entschuldungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat. Dies ist anhand des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes, die bis zum

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 12.05.2015)

Ende des Konsolidierungszeitraumes fortzuschreiben sind, nachzuweisen. Insofern ist ein Konsolidierungskonzept aufzustellen, mit dem am Ende des Konsolidierungszeitraumes eine geordnete Haushaltswirtschaft erreicht wird.

Zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten können gemäß Ziffer 2 des RdErl. des MF vom 15. April 2014 - 27.10611 Liquiditätshilfen gewährt werden.

Für Anträge, die vor dem 15. Juli 2014 gestellt wurden, gilt noch der Bezugsrunderlass des MF vom 3. Mai 2011, Az. 27-10611.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Landesregierung die Einzelfragen wie folgt:

1. Welche noch nicht entschiedenen Anträge von welchen Kommunen auf Bedarfsszuweisungen lagen am 31. Dezember 2013 vor?

a.) Anträge auf Bedarfsszuweisungen:

Nr.	Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in Euro
1	Anhalt-Bitterfeld	Gem. Altjeßnitz	21.09.2009	35.976
2	Anhalt-Bitterfeld	Gem. Piethen	16.10.2007	47.673
3	Anhalt-Bitterfeld	Stadt Köthen	02.09.2008	1.593.557
4			12.04.2010	2.276.783
5	Anhalt-Bitterfeld	Stadt Raguhn-Jeßnitz	21.09.2009	k. A.
6			06.08.2010	k. A.
7			09.12.2012	k. A.
8	Burgenlandkreis	Gem. Mertendorf	01.10.2012	k. A.
9	Burgenlandkreis	Gem. Osterfeld	14.03.2013	k. A.
10	Burgenlandkreis	Stadt Naumburg	24.10.2011	k. A.
11			30.04.2013	k. A.
12	Harz	Gem. Ditfurt	15.02.2013	852.620
13	Harz	Gem. Rieder	29.06.2009	k. A.
14	Harz	Stadt Quedlinburg	02.02.2009	3.777.552
15			29.06.2009	3.088.529
16	Harz	Stadt Schwanebeck	27.05.2013	112.803
17	Harz	Gem. Bad Suderode	06.07.2009	k. A.
18	Harz	Stadt Osterwieck	11.11.2013	k. A.
19	Mansfeld-Südharz	Stadt Mansfeld	07.11.2013	1.255.244
20	Mansfeld-Südharz	Stadt Sangerhausen	18.06.2012	849.912
21	Saalekreis	Stadt Landsberg	09.11.2010	k. A.
22			13.08.2012	1.667.334
23			25.04.2013	1.585.600
24	Saalekreis	Stadt Leuna	20.03.2012	k. A.
25	Saalekreis	Stadt Querfurt	23.07.2013	k. A.
26	Saalekreis	Gem. Teutschenthal	16.04.2013	k. A.
27	Salzlandkreis	Gem. Borne	21.05.2012	k. A.
28	Salzlandkreis	Gem. Wolmirsleben	23.07.2013	2.380.167
29	Salzlandkreis	Stadt Könnern	26.07.2012	k. A.

Nr.	Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in Euro
30	Stendal	Gem. Altmärkische Höhe	20.02.2013	k. A.
31	Stendal	Gem. Altmärkische Wische	20.02.2013	k. A.
32	Stendal	Gem. Goldbeck	11.03.2013	k. A.
33	Stendal	Hansestadt Seehausen	20.02.2013	k. A.
34	Stendal	Stadt Tangerhütte	30.07.2013	k. A.
35	Stendal	Gem. Kamern	20.12.2013	232.191
36	Stendal	Gem. Klietz	20.12.2013	242.011
37	Stendal	Gem. Sandau	20.12.2013	209.235
38	Wittenberg	Stadt Wittenberg	05.02.2008	10.792.316
39			20.01.2009	8.865.225
40	Wittenberg	Gem. Gohrau	30.06.2009	k. A.
41	Wittenberg	Gem. Griesen	13.08.2009	k. A.
42	Wittenberg	Gem. Kakau	13.08.2009	k. A.
43	Wittenberg	Gem. Riesigk	14.07.2009	k. A.
44	Wittenberg	Stadt Gräfenhainichen	22.04.2008	k. A.

k. A. - Aus der Antragstellung geht keine konkrete Höhe der beantragten Mittel hervor.
Diese wird erst bei der Bearbeitung des Antrages errechnet.

b.) Anträge auf Liquiditätshilfen:

Nr.	Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in Euro
1	Burgenlandkreis	Stadt Osterfeld	01.07.2013	k. A.
2	Burgenlandkreis	Gem. Mertendorf	09.04.2013	k. A.
3	Burgenlandkreis	Stadt Stößen	10.07.2013	k. A.
4	Burgenlandkreis	Gem. Schönburg	09.04.2013	k. A.
5	Harz	Gem. Huy	10.08.2013	1.230.772
6	Harz	Gem. Rieder	11.07.2013	551.000
7	Mansfeld-Südharz	Gem. Blankenheim	23.07.2012	k. A.
8	Mansfeld-Südharz	Gem. Benndorf	30.10.2012	k. A.
9	Mansfeld-Südharz	Gem. Bornstedt	18.03.2013	k. A.
10	Saalekreis	Gem. Teutschenthal	16.04.2013	k. A.
11	Salzlandkreis	Gem. Börde-Hakel	21.11.2012	k. A.
12	Salzlandkreis	Gem. Borne	28.05.2013	k. A.
13	Salzlandkreis	Stadt Egeln	19.07.2013	k. A.
14	Salzlandkreis	Gem. Bördeau	18.11.2013	k. A.
15	Salzlandkreis	Gem. Wolmirsleben	10.12.2013	k. A.

k. A. - Aus der Antragstellung geht keine konkrete Höhe der beantragten Mittel hervor.
Diese wird erst bei der Bearbeitung des Antrages errechnet.

2. Welche Kommunen beantragten im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 sowie zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. März 2015 in welcher Höhe Bedarfszuweisungen nach § 17 FAG?

a.) Anträge auf Bedarfszuweisungen 2014:

Nr.	Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in EURO
1	Burgenlandkreis	Osterfeld	07.04.2014	k. A.
2	Burgenlandkreis	Naumburg	16.04.2014	674.156
3	Burgenlandkreis	Mertendorf	11.03.2014	k. A.
4	Jerichower Land	Jerichow	21.08.2014	2.453.969
5	Mansfeld-Südharz	Gerbstedt	10.02.2014	k. A.
6	Mansfeld-Südharz	Mansfeld	07.11.2013 (Eingang am 05.02.2014)	1.255.344
7	Mansfeld-Südharz	Sangerhausen	04.04.2014	2.053.090
8	Saalekreis	Leuna	05.02.2014	k. A.
9	Salzlandkreis	Hecklingen	13.10.2014	13.471.797
10	Salzlandkreis	Egeln	13.06.2014	k. A.
11	Wittenberg	Oranienbaum-Wörlitz	24.01.2014	k. A.
12	Wittenberg	Wittenberg	30.07.2014	1.077.561

k. A. - Aus der Antragstellung geht keine konkrete Höhe der beantragten Mittel hervor. Diese wird erst bei der Bearbeitung des Antrages errechnet.

b.) Anträge auf Liquiditätshilfen 2014:

Nr.	Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in EURO
1	Harz	Oberharz am Brocken	14.02.2014	k. A.
2	Salzlandkreis	Börde-Hakel	27.03.2014	k. A.
3	Salzlandkreis	Egeln	18.06.2014	k. A.
4	Salzlandkreis	Egeln	30.10.2014	k. A.
5	Salzlandkreis	Nienburg	23.09.2014	k. A.
6	Salzlandkreis	Wolmirsleben	16.10.2014	k. A.
7	Salzlandkreis	Hecklingen	10.04.2014	1.214.156
8	Wittenberg	Oranienbaum-Wörlitz	30.12.2013 (Eingang am 21.01.2014)	k. A.
9			30.07.2014	k. A.
10	Wittenberg	Coswig	20.06.2014	k. A.

k. A. - Aus der Antragstellung geht keine konkrete Höhe der beantragten Mittel hervor. Diese wird erst bei der Bearbeitung des Antrages errechnet.

c.) Anträge auf Bedarfszuweisungen 2015:

Im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. März 2015 wurden keine Anträge auf Bedarfszuweisungen gestellt.

d.) Anträge auf Liquiditätshilfen 2015:

Nr.	Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in EURO
1	Burgenlandkreis	Bad Bibra	04.08.2014	k. A.
2	Burgenlandkreis	Freyburg	16.03.2015	k. A.

k. A. - Aus der Antragstellung geht keine konkrete Höhe der beantragten Mittel hervor. Diese wird erst bei der Bearbeitung des Antrages errechnet.

3. Wurden Bedarfszuweisungen vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 sowie zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. März 2015 unter allgemeinen bzw. konkreten Auflagen und Bedingungen gewährt, die als Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid aufgenommen wurden? Wenn ja, um welche Nebenbestimmungen handelt es sich bei welchem Zuweisungsempfänger?

Die Bewilligungen von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock werden grundsätzlich mit Nebenbestimmungen verbunden. In den meisten Fällen beziehen sich die Nebenbestimmungen auf die Haushaltskonsolidierung. Dies ist notwendig, um die geordnete Haushaltswirtschaft, zu der die Kommune i. S. von § 98 KVG LSA verpflichtet ist, wiederherzustellen. Die einzelnen Nebenbestimmungen sind der Anlage zu entnehmen.

Darüber hinaus wird jeder Bewilligungsbescheid mit folgendem Widerrufsvorbehalt versehen:

Widerrufsvorbehalt:

Den Widerruf dieses Bescheides behalte ich mir gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 49 Abs. 2 Ziff. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor.

4. Sofern Frage 3 bejaht wurde, in welcher Weise und durch wen wird die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen überwacht? Welche Maßnahmen ergaben sich aus der Überwachung im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 sowie zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. März 2015?

Die Einhaltung der Nebenbestimmungen wird durch die jeweilige untere Kommunalaufsicht überwacht. Die Überwachung erfolgt z. B. durch Vorlage von quartalsweise erstellten Kassenflussplänen und zusätzlichen Berichterstattungen zum jeweiligen Stand. Spätestens mit Vorlage des nächsten Haushaltes und des Konsolidierungskonzeptes können die Kommunalaufsichten die Einhaltung der Nebenbestimmungen überprüfen und ggf. mithilfe der Anordnungen in den kommunalaufsichtlichen Verfügungen die Einhaltung durchsetzen. Sollte eine Kommune dennoch die Nebenbestimmungen aus den Bewilligungsbescheiden nicht erfüllen,

werden weitere Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock unter Ausübung des Ermessens gekürzt bzw. gänzlich abgelehnt.

5. Welche Anträge auf Bedarfszuweisungen von welchen Kommunen wurden im Zweitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 sowie zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. März 2015 mit welcher Begründung abgelehnt?

a.) Abgelehnte Bedarfszuweisungsanträge 2014:

Nr.	Landkreis	Antragsteller	Antrag auf/vom	Gründe der Ablehnung
1	Anhalt-Bitterfeld	Stadt Raguhn-Jeßnitz	Bedarfszuweisung zum Ausgleich des Fehlbetrages 2010 vom 06.08.2010	Der Stadt Raguhn-Jeßnitz gelang es aus eigener Kraft die beantragten Fehlbeträge aus dem Haushaltsjahr 2010 und den im Rahmen der Eingemeindung übernommenen Fehlbetrag der Gemeinde Marke im Haushaltsjahr 2012 auszugleichen.
2			Bedarfszuweisung zum Ausgleich des Fehlbetrages von Marke vom 09.02.2012	
3			Bedarfszuweisung der ehem. Gem. Altjeßnitz zum Ausgleich des Fehlbetrages 2008 vom 21.09.2009	
4	Anhalt-Bitterfeld	Gem. Piethen	Bedarfszuweisung zum Ausgleich der Fehlbeträge 2003 und 2004 vom 16.10.2007	Piethen ist mit ihrer Eingemeindung in die Stadt Südliches-Anhalt nicht mehr existent. Ein Übergang des Anspruchs auf den Rechtsnachfolger scheidet aus. Zum Zeitpunkt der Antragstellung wäre der Antrag abzulehnen gewesen, da Piethen keine erfolgreiche Haushaltskonsolidierung nachweisen konnte.
5	Burgenlandkreis	Gem. Merten-dorf	Teilentschuldung zur Ablösung von Krediten in 2012 und 2013 vom 01.10.2012	Die Kredite wurden in das STARK II-Programm umgeschuldet und standen nicht mehr zur Ablösung zur Verfügung.
6	Burgenlandkreis	Stadt Osterfeld	Teilentschuldung zur Ablösung von Krediten in 2013 vom 14.03.2013	Die Kredite wurden in das STARK II-Programm umgeschuldet und standen nicht mehr zur Ablösung zur Verfügung.
7	Harz	Gem. Rieder	Bedarfszuweisung zum Ausgleich der Fehlbeträge 2001 und 2005 vom 01.04.2009	Rieder ist mit ihrer Eingemeindung in die Stadt Ballenstedt nicht mehr existent. Ein Übergang des Anspruchs auf den Rechtsnachfolger scheidet aus. Es kann weder eingeschätzt werden, ob und in welcher Höhe die geringen Altfehlbeträge von Rieder noch existieren (wegen der mehrmaligen Gebietsänderungen) und ob Ballenstedt diese ohne größere Einsparungen aus eigener Kraft abgebaut werden konnten.
8			Bedarfszuweisung zum Ausgleich des Fehlbetrages	Grundsätzlich werden nur Fehlbeträge des Verwaltungshaushaltes

Nr.	Landkreis	Antragsteller	Antrag auf/vom	Gründe der Ablehnung
			des Vermögenshaushaltes 2006 vom 29.06.2009	berücksichtigt.
9 10	Saalekreis	Gem. Teut- schenthal	Bedarfszuweisung zum Ausgleich der Fehlbeträge 2011 und 2012 vom 16.04.2013 und 07.08.2013	Der Antrag wurde mangels Vorlage der entscheidungserheblichen Un- terlagen (geprüfte Jahresrechnun- gen 2013 und 2014) abgelehnt.
11	Salzlandkreis	Gem. Borne	Bedarfszuweisung zum Ausgleich der bis 31.12.2009 aufgelaufenen Fehlbeträge vom 21.05.2012	Es konnte keine erfolgreiche und dauerhafte Haushaltskonsolidie- rung nachgewiesen werden.
12	Salzlandkreis	Stadt Egeln	Bedarfszuweisung zum Ausgleich der bis 31.12.2011 aufgelaufenen Fehlbeträge vom 17.06.2014	Der Antrag wurde mangels Vorlage der entscheidungserheblichen Un- terlagen (geprüfte Jahresrechnun- gen 2012 und 2013) abgelehnt.
13 14 15	Wittenberg	Lutherstadt Wittenberg	Bedarfszuweisung zum Ausgleich der Fehlbeträge 2004 und 2005 vom 04.03.2008 und 20.01.2009 Bedarfszuweisung zum Ausgleich des Fehlbetrages 2005 der ehem. Gem. Kropstädt vom 16.02.2009	Die beantragten Fehlbeträge konn- ten aus eigener Kraft abgedeckt werden.

b.) Abgelehnte Liquiditätshilfeanträge 2014:

Nr.	Landkreis	Antragsteller	Antrag auf/vom	Gründe der Ablehnung
1 2	Harz	Gem. Rieder	Liquiditätshilfe vom 10.04.2013 und 11.07.2013	Rieder ist durch die Eingemeindung nach Ballenstedt nicht mehr exi- stent. Ballenstedt sollte die Liquiditäts- schwierigkeiten abfangen können. Sollte dies nicht der Fall sein, kann Ballenstedt nach Ausschöpfung ih- res Konsolidierungspotenzials und unter Vorlage der aktuellen Haus- haltsunterlagen einen erneuten An- trag stellen.
3	Saalekreis	Gem. Teut- schenthal	Liquiditätshilfe vom 16.04.2013	Es konnte kein Liquiditätsbedarf nachgewiesen werden.
4	Salzlandkreis	Stadt Hecklin- gen	Liquiditätshilfe vom 10.04.2014	Der Stadt wurden bereits über 11 Mio. EUR bewilligt und mehrfach Konsolidierungsmöglichkeiten auf- gezeigt → bis dato wurden die Ne- benbestimmungen zur Konsolidie- rung nicht erfüllt, darum war die Bewilligung einer Liquiditätshilfe nicht zu vertreten.
5	Wittenberg	Stadt Ora- nienbaum- Wörlitz	Liquiditätshilfe vom 30.12.2013	Der Antrag wurde in einen Antrag auf Bedarfszuweisung umgedeutet. Aufgrund der Auszahlung der Be- darfszuweisung ist die Stadt wieder zahlungsfähig.

Nr.	Landkreis	Antragsteller	Antrag auf/vom	Gründe der Ablehnung
6	Wittenberg	Stadt Coswig	Liquiditätshilfe vom 20.06.2014	Der Antrag wurde in einen Antrag auf Bedarfszuweisung umgedeutet. Aufgrund der Auszahlung der Bedarfszuweisung ist die Stadt wieder zahlungsfähig.

c.) Abgelehnte Bedarfszuweisungsanträge 2015:

Nr.	Landkreis	Antragsteller	Antrag auf/vom	Gründe der Ablehnung
1	Mansfeld-Südharz	Stadt Sangerhausen	Bedarfszuweisung zum Ausgleich des Fehlbetrages 2008 vom 18.06.2012	Es konnte keine erfolgreiche Haushaltskonsolidierung nachgewiesen werden. Das Erreichen des strukturellen Ausgleich ist aber zwingende Voraussetzung des Runderlass. des MF.
2			Bedarfszuweisung zum Ausgleich des Fehlbetrages 2009 vom 04.04.2014	
3	Saalekreis	Stadt Leuna	Teilentschuldung zur Ablösung eines Kredites in 2013 vom 20.03.2012 Teilentschuldung von insgesamt rd. 2,2 Mio. EUR vom 05.02.2014 Teilentschuldung zur Ablösung von Krediten in 2014 vom 05.02.2014	Den geringen Restkredit konnte die Stadt aus eigener Kraft ablösen. Die Auszahlung des Gesamtbetrages wurde aufgrund der begrenzten Mittel des Ausgleichsstockes und der zuvor beabsichtigten jährlichen Überprüfung der Haushaltssituation der Stadt abgelehnt. Die einzelne Ablösung der Kredite in den Jahren 2013 und 2014 wurde abgelehnt, weil die Kredite in das STARK II-Programm umgeschuldet wurden und zur Ablösung nicht mehr zur Verfügung standen.

d.) Abgelehnte Liquiditätshilfeanträge 2015:

Im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. März 2015 wurden keine Anträge auf Liquiditätshilfen abgelehnt.

6. Welche noch nicht entschiedenen Anträge von welchen Kommunen auf Bedarfszuweisungen lagen am 31. Dezember 2014 vor?

a.) Anträge auf Bedarfszuweisungen

Nr.	Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in Euro
1	Anhalt-Bitterfeld	Stadt Köthen	02.09.2008	1.593.557
2			12.04.2010	2.276.783
3	Burgenlandkreis	Stadt Naumburg	24.10.2011	k. A.
4			30.04.2013	k. A.
5			16.04.2014	k. A.
6	Harz	Gem. Dittfurt	15.02.2013	852.620
7	Harz	Stadt Schwanebeck	27.05.2013	112.803
8	Harz	Stadt Quedlinburg	02.02.2009	3.777.552
9			29.06.2009	3.088.529

Nr.	Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in Euro
10	Harz	Gem. Bad Suderode	06.07.2009	k. A.
11	Jerichower Land	Stadt Jerichow	21.08.2014	2.453.968
12	Mansfeld-Südharz	Stadt Sangerhausen	18.06.2012	849.912
13			04.04.2014	k. A.
14	Mansfeld-Südharz	Stadt Mansfeld	07.11.2013	1.255.244
15	Mansfeld-Südharz	Stadt Gerbstedt	10.02.2014	k. A.
16	Saalekreis	Stadt Leuna	20.03.2012	k. A.
17			05.02.2014	k. A.
18	Saalekreis	Stadt Querfurt	23.07.2013	k. A.
19	Saalekreis	Stadt Landsberg	09.11.2010	k. A.
20			13.08.2012	1.667.334
21			25.04.2013	1.585.600
22	Salzlandkreis	Stadt Könnern	26.07.2012	k. A.
23	Salzlandkreis	Stadt Hecklingen	13.10.2014	13.471.796
24	Salzlandkreis	Gem. Wolmirsleben	23.07.2013	2.380.167
25	Stendal	Gem. Altmärkische Höhe	20.02.2013	k. A.
26	Stendal	Gem. Altmärkische Wische	20.02.2013	k. A.
27	Stendal	Hansestadt Seehausen	20.02.2013	k. A.
28	Stendal	Gem. Goldbeck	11.03.2013	k. A.
29	Stendal	Stadt Tangerhütte	30.07.2013	k. A.
30	Stendal	Gem. Kamern	20.12.2013	232.191
31	Stendal	Gem. Klietz	20.12.2013	242.011
32	Stendal	Gem. Sandau	20.12.2013	209.235

k. A. - Aus der Antragstellung geht keine konkrete Höhe der beantragten Mittel hervor.
Diese wird erst bei der Bearbeitung des Antrages errechnet.

b.) Anträge auf Liquiditätshilfen

Nr.	Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in Euro
1	Mansfeld-Südharz	Gem. Benndorf	30.10.2012	k. A.
2	Mansfeld-Südharz	Gem. Blankenheim	23.07.2012	k. A.
3	Mansfeld-Südharz	Gem. Bornstedt	18.03.2013	k. A.
4	Salzlandkreis	Gem. Wolmirsleben	16.10.2014	k. A.
5	Salzlandkreis	Stadt Egeln	30.10.2014	k. A.
6	Salzlandkreis	Gem. Bördeau	18.11.2013	k. A.
7	Salzlandkreis	Stadt Nienburg	23.09.2014	k. A.
8	Wittenberg	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	30.07.2014	k. A.

k. A. - Aus der Antragstellung geht keine konkrete Höhe der beantragten Mittel hervor.
Diese wird erst bei der Bearbeitung des Antrages errechnet.

7. Wie stellte sich das Verhältnis von Anträgen, Bewilligungen und Ablehnungen der Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 sowie zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. März 2015 dar?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 sind insgesamt zweiundzwanzig Anträge eingegangen, davon zwölf Anträge auf Bedarfszuweisungen

und zehn Anträge auf Liquiditätshilfe. Davon wurde ein Antrag auf Liquiditätshilfe in einen Bedarfszuweisungsantrag umgedeutet. Von den vorliegenden Anträgen konnten bislang acht Anträge auf Bedarfszuweisungen abschließend bearbeitet (fünf Bewilligungen und drei Ablehnungen) werden. Von den Liquiditätshilfeanträgen wurden drei Anträge bewilligt und zwei Anträge abgelehnt. Bei den anderen Anträgen steht eine abschließende Bearbeitung noch aus. Aus Vorjahren wurden zwei Anträge auf Bedarfszuweisungen bewilligt und vierzehn Anträge abgelehnt. Außerdem wurden zwölf Anträge auf Liquiditätshilfen bewilligt und drei Anträge abgelehnt.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. März 2015 sind insgesamt zwei Anträge eingegangen, davon kein Antrag auf Bedarfszuweisung, aber zwei Anträge auf Liquiditätshilfen. Davon konnte bislang kein Antrag abschließend bearbeitet und bewilligt werden. Aus Vorjahren wurden vier Anträge (von nur zwei Kommunen) auf Bedarfszuweisungen abgelehnt. Außerdem wurde ein Antrag auf Liquiditätshilfe bewilligt.

8. In welcher Höhe erfolgten im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 sowie zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. März 2015 Rückzahlungen von gewährten Liquiditätshilfen? Bitte aufschlüsseln nach dem Jahr der Bewilligung.

Rückzahlungen 2014:

Landkreis	Empfänger	Bewilligungsbescheid vom	Grund der Rückzahlung	gezahlter Betrag in Euro
Börde	Gem. Hohe Börde	25.07.1996 29.05.1997 19.05.1998 22.12.1999 07.02.2000	Die ehem. Gem. Hermsdorf hat 1991 bis 1995 ein Gewerbegebiet errichtet und Wohnraum geschaffen. Dafür wurden Flächen angekauft und erschlossen. Zur Finanzierung wurden Kredite aufgenommen. Die bewilligten Liquiditätshilfen dienen der Begleichung fälliger Forderungen im Zusammenhang mit der Erschließung des Gewerbegebietes und damit der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Bereits im 1. Bewilligungsbescheid wurde festgelegt, dass die Rückzahlung zu erfolgen hat.	104.697,68
Börde	Gem. Sülzetal	28.06.2004	Die Gemeinde erhielt 2004 eine rückzahlbare Zuweisung. Der Betrag resultiert im Wesentlichen aus dem Eigenanteil der Erschließungskosten der Grundstücke des Gewerbegebietes „Über der Dingelstelle“. Die Höhe der Rückzahlung wird jährlich geprüft.	66.420,00
Harz	Stadt Thale	04.12.2009	Die ehem. Gem. Stecklenberg erhielt 2004 Liquiditätshilfen zur kassenmäßigen Abwicklung von Fördermittelrückzahlungen. Bei der Entscheidung über die endgültige Bedarfszuweisung waren die Liquiditätshilfen höher als der Fehlbetrag des Verwaltungshaushaltes. Die Rückzahlung dieses Betrages erfolgt in Raten.	103.000,00

Rückzahlungen 2015:

Landkreis	Empfänger	Bewilligungs- bescheid vom	Grund der Rückzahlung	gezahlter Betrag in Euro
Salzland- kreis	Stadt Aschersleben für ehem. Gem. Drohn- dorf	04.04.2006	1. Rate der teilweisen Rückzahlung von Liquiditätshilfen, die vormals der ehem. Gem. Drohndorf zur Rückzahlung von Steuergeldern bewilligt wurden	220.000,00
Harz	Stadt Qued- linburg f. ehem. Gem. Bad Sudero- de	15.03.2013	Rückzahlung der gewährten Liquidi- tätshilfe	331.500,00
Burgenland- kreis	Gem. Schön- burg	03.02.2014	Rückzahlung der gewährten Liquidi- tätshilfe	86.150.00

Frage 3

Wurden Bedarfszuweisungen vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 sowie zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. März 2015 unter allgemeinen bzw. konkreten Auflagen oder Bedingungen gewährt, die als Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid aufgenommen wurden? Wenn ja, um welche Nebenbestimmungen handelt es sich bei welchem Zuwendungsempfänger?

Im Einzelnen wurden folgende Nebenbestimmungen, über den in den Bescheiden stets enthaltenen Widerrufsvorbehalt (siehe Frage 3), wie folgt, erteilt:

a.) zu den Bedarfszuweisungen 2014:

Landkreis	Empfänger	Art der Zuweisung	bewilligter Betrag in Euro	Nebenbestimmungen
Burgenlandkreis	Stadt Osterfeld	Nichtrückzahlbare Zuweisung zur Teilentschuldung wg. Gebietsreform vom 22.05.2014	422.496,00	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ablösung der Kredite ist nachzuweisen. • Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent weiterzuführen. Dazu sind die im Bescheid aufgeführten Hinweise zu beachten.
Burgenlandkreis	Gemeinde Merdendorf	Nichtrückzahlbare Zuweisung zur Teilentschuldung wg. Gebietsreform vom 25.03.2014	1.179.207,00 und 139.579,00	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ablösung der Kredite ist nachzuweisen. • Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent weiterzuführen. Dazu sind die im Bescheid aufgeführten Hinweise zu beachten.
Wittenberg	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	Bedarfszuweisung vom 18.05.2014	2.599.818,00	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Nachweis, dass mit dem Abschluss 2012 und 2013 keine weitere Abdeckung von Altfehlbeträgen möglich war, sind die geprüften Jahresrechnungen 2012 und 2013 schnellstmöglich vorzulegen. • Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent weiterzuführen. Dazu sind die Zuschüsse für freiwillige Aufgaben auf das

Landkreis	Empfänger	Art der Zuweisung	bewilligter Betrag in Euro	Nebenbestimmungen
				<p>Notwendigste zu reduzieren, die Hebesätze der Grundsteuer B bis zu 100 Prozentpunkte über den Durchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden anzuheben, die kostenrechnenden Einrichtungen nahezu kostendeckend zu führen und die Umlagen für Gewässer II. Ordnung per Satzung auf die Grundstückseigentümer zu übertragen. Zudem sind die Zuschüsse für Unternehmen, die ausgelagerte Aufgaben der Wahrnehmen zu reduzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Konsolidierungsziel, das Erreichen des strukturellen Ausgleichs ab 2018, ist unbedingt zu halten. Gegebenenfalls sind Ersatzmaßnahmen zu beschließen und umzusetzen. Zum Nachweis der konsequenten Konsolidierung hat die Stadt die fortgeschriebenen Konsolidierungskonzepte vorzulegen.
Wittenberg	Lutherstadt Wittenberg	Bedarfszuweisung vom 20.11.2014	1.027.227,00	<ul style="list-style-type: none"> • Die Haushaltskonsolidierung ist zu intensivieren.
Wittenberg	Stadt Coswig	Bedarfszuweisung vom 22.12.2014	2.490.612,00	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Nachweis, dass mit dem Abschluss des Haushaltsjahres 2012 keine weitere Abdeckung von Altfehlbeträgen möglich war, ist die geprüfte Jahresrechnung 2012 schnellstmöglich vorzulegen. • Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent fortzuführen. Dazu sind die Zuschüsse für freiwillige Aufgaben auf das Notwendigste zu reduzieren und die Realsteuerhebesätze entsprechend dem RdErl. des MF vom 15.04.2014 – 27.10611 anzuheben. Die im Bescheid gegebenen Konsolidierungshinweise sind zu beachten. • Das Erreichen des strukturellen Ausgleichs ab 2017, ist unbedingt zu halten. Ggf. sind Ersatzmaßnahmen zu beschließen und umzusetzen. Zum Nachweis der konsequenten

Landkreis	Empfänger	Art der Zuweisung	bewilligter Betrag in Euro	Nebenbestimmungen
				Konsolidierung hat die Stadt das fortgeschriebenen Konsolidierungskonzept 2015 vorzulegen.

b.) zu den Liquiditätshilfen 2014:

Landkreis	Empfänger	Art der Zuweisung	bewilligter Betrag in Euro	Nebenbestimmungen
Burgenlandkreis	Stadt Osterfeld	Liquiditätshilfe vom 06.02.2014	415.000,00	<ul style="list-style-type: none"> Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent weiterzuführen. Dazu sind die im Bescheid ausgeführten Hinweise zu beachten. Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 31. Januar 2015 vollständig zurückzuzahlen. → Da die Stadt bislang nicht zurückzahlen konnte, wurde die Rückzahlungsfrist mit Änderungsbescheid vom 23.03.2015 bis zum 30. Juni 2016 verlängert.
Burgenlandkreis	Gem. Mertendorf	Liquiditätshilfe vom 06.02.2014	80.200,00	<ul style="list-style-type: none"> Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 28. Februar 2015 vollständig zurückzuzahlen. → Da die Gemeinde bislang nicht zurückzahlen konnte, wurde die Rückzahlungsfrist mit Änderungsbescheid vom 26.03.2015 bis zum 28. Februar 2016 verlängert. Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent weiterzuführen. Dazu sind die im Bescheid aufgeführten Hinweise zu beachten.
Burgenlandkreis	Gem. Schönburg	Liquiditätshilfe vom 03.02.2014	86.150,00	<ul style="list-style-type: none"> Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 28. Februar 2015 vollständig zurückzuzahlen. → Rückzahlung ist erfolgt Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent weiterzuführen. Dazu sind die im Bescheid aufgeführten Hinweise zu beachten.
Burgenlandkreis	Stadt Stößen	Liquiditätshilfe vom 28.02.2014	187.260,00	<ul style="list-style-type: none"> Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 1. März 2015 vollständig zurückzuzahlen. → Da die Stadt bislang nicht zurückzahlen konnte, wurde die Rückzahlungsfrist mit Änderungsbescheid

Landkreis	Empfänger	Art der Zuweisung	bewilligter Betrag in Euro	Nebenbestimmungen
				vom 28.04.2015 bis zum 31. Juli 2016 verlängert <ul style="list-style-type: none"> Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent weiterzuführen und im Übrigen die im Bescheid aufgeführten Hinweise zu beachten.
Harz	Gem. Huy	Liquiditätshilfe vom 07.05.2014	792.000,00	<ul style="list-style-type: none"> Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 1. Juni 2015 vollständig zurückzuzahlen. Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent weiterzuführen. Dazu sind die im Bescheid aufgeführten Hinweise zu beachten.
Harz	Stadt Oberharz am Brocken	Liquiditätshilfe vom 06.11.2014	3.522.500,00	<ul style="list-style-type: none"> Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 1. November 2015 vollständig zurückzuzahlen. Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent weiterzuführen und die beschlossenen Maßnahmen sind umzusetzen. Darüber hinaus sind die im Bescheid aufgeführten Hinweise zu beachten.
Harz	Stadt Osterwieck	Liquiditätshilfe vom 31.07.2014	121.270,00	<ul style="list-style-type: none"> Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 1. September 2015 vollständig zurückzuzahlen. Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent weiterzuführen. Dazu sind die im Bescheid aufgeführten Hinweise zu beachten.
Salzlandkreis	Gem. Börde-Hakel	Liquiditätshilfe vom 06.02.2014	910.000,00	<ul style="list-style-type: none"> Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 1. März 2015 vollständig zurückzuzahlen. → Rückzahlung ist bislang nicht erfolgt Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent weiterzuführen. Dazu sind die im Bescheid aufgeführten Hinweise zu beachten.
Salzlandkreis	Gem. Börde-Hakel	Liquiditätshilfe vom 23.09.2014	1.260.000,00	<ul style="list-style-type: none"> Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 1. September 2015 vollständig zurückzuzahlen. Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent weiterzuführen. Dazu sind die im Bescheid aufgeführten Hinweise innerhalb der Begründung zu beachten.
Salzlandkreis	Gem. Borne	Liquiditätshilfe vom 27.03.2014	206.700,00	<ul style="list-style-type: none"> Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 31. März 2015 vollständig zurückzuzahlen. → Rückzahlung ist bislang nicht erfolgt

Landkreis	Empfänger	Art der Zuweisung	bewilligter Betrag in Euro	Nebenbestimmungen
				<ul style="list-style-type: none"> Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent weiterzuführen. Dazu sind die im Bescheid aufgeführten Hinweise zu beachten.
Salzlandkreis	Stadt Egelh	Liquiditätshilfe vom 31.03.2014	315.000,00	<ul style="list-style-type: none"> Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 15. April 2015 vollständig zurückzuzahlen. → Rückzahlung ist bislang nicht erfolgt Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent weiterzuführen. Dazu sind die im Bescheid aufgeführten Hinweise zu beachten.
Salzlandkreis	Stadt Egelh	Liquiditätshilfe vom 23.09.2014	450.000,00	<ul style="list-style-type: none"> Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 1. September 2015 vollständig zurückzuzahlen. → Die Rückzahlung konnte noch nicht erfolgen, es liegt bereits ein neuer Antrag auf Liquiditätshilfe vor. Die Haushaltskonsolidierung ist zu verstärken. Dazu sind die im Bescheid aufgeführten Hinweise zu beachten.
Salzlandkreis	Gem. Wolmirsleben	Liquiditätshilfe vom 19.05.2014	210.000,00	<ul style="list-style-type: none"> Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 1. Juni 2015 vollständig zurückzuzahlen. Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent weiterzuführen. Dazu sind die im Bescheid aufgeführten Hinweise zu beachten.

c.) zu den Bedarfszuweisungen 2015:

Im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. März 2015 wurden keine Bedarfszuweisungen bewilligt.

d.) zu den Liquiditätshilfen 2015:

Landkreis	Empfänger	Art der Zuweisung	bewilligter Betrag in Euro	Nebenbestimmungen
Salzlandkreis	Gem. Bördeaue	Liquiditätshilfe vom 17.03.2015	396.470,00	<ul style="list-style-type: none"> • Die Haushaltskonsolidierung ist zu verstärken. Dazu sind die im Bescheid aufgeführten Hinweise zu beachten. • Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 1. März 2016 vollständig zurückzuzahlen.